Gewerbe betreiben, ingleichen Kunstler, welche ihre Kunst geswerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung ober zum seilen Verkaufe arbeiten, Messen ober Jahrmarkte beziehen ober nicht, ob sie einer Zunstgenossenschaft angehören ober nicht, entrichten die Gewerbsteuer nach dem unter A. anliegenden Tarif, und zwar:

- 1) entweder nach der Bahl ihrer Gewerbsgehülfen, Abfcnitt I. bes Tarifs;
- 2) ober nach der Bahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutenfilien, Abschnitt II. des Tarifs;
- 3) ober nach freier Schätzung ihres Gewerbumfangs, Ubschnitt III. bes Zarifs.

Dabei gelten in ber Regel (vergl. §. 39 sub 1) die Zariffage

unter a. für große Stabte,

= b. für Mittelftabte,

= c. fur fleine Stadte und bas platte gand.

So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehulfen die Grundlage der Besteuerung bildet, so hat

- a) jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gewerbsgehülfen arbeitet, den einfachen Zariffat zu entrichten.
- b) Wegen jedes Gesellen wird in der Regel der Unsatz jedes Meisters um die Halfte, bei Meistern aber, welche ihre Gesellen nicht selbst auslohnen, sondern von denselben eine Gebühr erhalsten, wie bei Maurer = und Zimmermeistern, um Ein Fünftheil des einfachen Tarifsates erhöht.
- c) Zwei Lehrlinge werden einem Gefellen gleich geachtet. Ein einzelner Lehrling bleibt außer Unfat.
- d) Gewerbsgehülfen mit technischer Ausbildung (im Gesgensate der mit gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie mannlichen Geschlechts und über 18 Jahre alt sind, in eben der Maaße, wie die Gesellen, außerdem aber nur wie die Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbsteuer zu berückssichtigen.
- e) Gewerbsgehülfen ohne technische Ausbildung werben hierbei den Lehrlingen gleichgeachtet.
- f) Die Zahl der Gewerbsgehülfen wird aus dem Durch= schnitt der höchsten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit ges habt hat, berechnet.

Referent Burgermeister Hubler: Der erste Bericht Ihrer Deputation hat zu g. 38 und 39 Folgendes bemerkt:

Der vorliegende Entwurf, der in dem §. 38 unter a., c., d. und f. und in dem §. 39 unter 2, 3, 4, 6 und 8 die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wieder aufgenommen, hat in Bestiehung auf die Besteuerung der Handwerker

1) bas Princip des Gefesses von 1834, wonach die Ertragsfähigkeit des Gewerbes theils nach dem Umfange des Ortes, wo

es betrieben wird, theils nach ber Bahl ber Gehülfen zu bemessen ist, und daher bei den Gewerben, beren Abschäung nach dieser Bahl zu erfolgen hat, die Abstusung nach großen, mittlen, so wie kleinen Städten in der Hauptsache zwar beibehalten, jedoch in dem beigefügten Tarif A. von den Gewerben, welche die Steuer nach der Bahl ihrer Gehülfen zu entrichten haben, unter II. und III. diejenigen ausgeschieden, deren Besteuerung nach der Bahl und Beschaffenheit der Gewerbsutensilien oder nach freier Schähung ihres Gewerbsumfangs kunftig bemessen werden soll.

Dabei hat er

- 2) um möglichen Ungleichheiten und Migverhaltnissen zu begegnen, §. 39 unter I. den Abschähungscommissionen die Ersmächtigung ertheilt, nach ihrem Ermessen ausnahmsweise die Abschähungssähe für die mittlen und kleinen Städte auf Gewerbtreibende der größern, und so umgekehrt anzuwenden.
- 3) Er hat §. 38 unter b. der bisherigen complicirten Berechsnung des Zuschlages der Gewerbsteuer des Meisters, je nachdem er mit 1, 2, 3 und 5 oder mehr Gesellen arbeitet, die Bestimmung substituirt, daß in der Regel jeder Geselle den Gewerbsteuersat des Meisters um die Halfte, und bei denjenigen Meistern, die ihre Gesellen nicht selbst auslohnen, sondern, wie Maurers und 3 immersmeister, eine Gebühr von denselben erhalten, um ein Fünstheil erhöht, auch
- 4) §. 38 unter e. vorgeschrieben, daß Gewerbsgehülfen ohne technische Ausbildung den Lehrlingen gleichzuachten.
- 5) Er hat ferner §. 39 unter 5 auch für solche Meister, die wegen Krankheit oder Alters nicht selbst arbeiten können, dadurch Erleichterung vorgeschlagen, daß bei diesen ein Geselle außer Anssatz bleibt, endlich
- 6) §. 39 unter 7 und am Schlusse von dem Sate unter 6 in den Fällen, wo Gewerbtreibende ein besonderes Berkaufslocal halten oder durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials im Vergleiche zu ihren Genossen einen höhern Gewinn erzielen, deren Abschähung in der I. oder II. Unterabtheilung, oder deren Vernehmung mit einem besondern Zuschlage nachgelassen.

## Bu 1

wird dem durch eine langjahrige Erfahrung als nutlich bewährten Princip nur beizutreten, auf die Form des Zarifs unter A. und dessen Abtheilungen aber später zurückzukommen sein.

## 3u 2

stellt sich die Borschrift zu §. 39 unter 1 als eine aus der bisherigen Praris hervorgegangene Nothwendigkeit für Fälle dar,
die allerdings nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten sein
werden, und die angeordnete specielle Motivirung solcher Fälle
im Cataster und deren Prüfung durch die höhere Behörde durfte
vollständig ausreichen, um jedem etwaigen Misbrauche der fraglichen Ermächtigung Grenzen zu seben.

## Bu 3.

Die Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten, welche die bisherige Berechnungsweise des Gesellenzuschlages zu der einfachen Steuer des Meisters in ihrem Gefolge hatte, sind in den Erläuterungen zu h. 38 so klar entwickelt, das ein Berlassen jener Rechnungsweise als hochst wunschenswerth erscheint.